

Satzung der Arbeitsgemeinschaft Eiserner Vereine e.V.

(eingetragen ins Vereinsregister am 2.9.2003 - geändert nach Beschluss der JHV 2006 am 8.6.2006)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
"Arbeitsgemeinschaft Eiserner Vereine e.V." und
hat seinen Sitz in Siegen.

§ 2 Aufgaben und Zweck

Die "Arbeitsgemeinschaft Eiserner Vereine e.V."
verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne der "Steuerbegünstigten Zwecke" der Abgaben-
ordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des dörflichen Brauchtums
und Zusammenlebens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung kultureller und sportlicher Betätigungen, die in
erster Linie der Freizeitgestaltung dienen.
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigen-
wirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur in angemessener Weise für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es
darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der
Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe
Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können sein:

Vereine und deren eigenständige Abteilungen mit eigenem
Vorstand und eigener Kasse und

Verbände, die ihren Sitz in der ehemaligen Gemeinde Eisern
haben und dort tätig sind. Über die Aufnahme von Mitgliedern
entscheidet eine Mitgliederversammlung (MV) bzw. die
Jahreshauptversammlung (JHV).

§ 4 Jahreshauptversammlung (JHV) und Mitgliederversammlung (MV)

Die JHV ist mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden
einzuberufen und zwar möglichst im 1. Quartal.

Die Einberufung zur JHV hat mindestens vier Wochen vor dem
Termin schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die JHV hat die Aufgabe, Vorstand und Funktionsträger zu
wählen, die Jahresabrechnung zu genehmigen, sowie dem
Vorstand Entlastung zu erteilen. Anträge zur Tagesordnung
müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der JHV
schriftlich dem Vorstand vorliegen.

Eine MV findet bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens
einem Viertel der Mitglieder statt. Die Sitzungen sind spätestens
eine Woche vor dem Termin einzuberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene JHV oder MV ist
beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden
Mitglieder.

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das
Schriftführer und Vorsitzender zu unterschreiben haben.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Personen:

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der Stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Kassenwart(in)
- dem / der Pressewart(in)
- zwei Beisitzern / Beisitzerinnen

Alle Personen des Vorstandes müssen Mitglied in einem der
beteiligten Vereine und Verbände sein.

Eine Vorstandssitzung kann jederzeit vom Vorsitzenden oder
auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen
werden.

Die "Arbeitsgemeinschaft Eiserner Vereine e.V." wird durch
den Vorsitzenden oder durch den Stellvertretenden
Vorsitzenden vertreten. Dieser darf im Innenverhältnis nur bei
Verhinderung den Vorsitzenden vertreten

§ 6 Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er
vertritt den Verein gegenüber der Öffentlichkeit und der
Verwaltung der Stadt.

§ 7 Wahlen und Abstimmungen

Der Vorstand der AG wird von der JHV auf zwei Jahre gewählt.
Die Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Turnus von der JHV
neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Periode 1: 1. Vorsitzende(r), Kassenwart(in),
Pressewart(in), 1. Beisitzer(in)

Periode 2: Stellv. Vorsitzende(r) und Schriftführer(in)
2. Beisitzer(in)

Zusatz: Um in den zweijährigen Wahlmodus zu kommen,
wird einmalig in 2003 ein zweiter Beisitzer für nur 1
Jahr gewählt.

Es werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen
nicht dem Vorstand angehören. Jährlich scheidet einer aus.
Wiederwahl mit einjähriger Unterbrechung ist möglich.

Bei allen Wahlen und Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit
der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter
Wahlgang erforderlich. Ist dann keine Mehrheit vorhanden, so ist
der Antrag abgelehnt.

Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen nur eine
Stimme.

§ 8 Einnahmen

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge.
Entstehende Kosten werden beglichen durch Einnahmen aus
gemeinsamen Veranstaltungen, aus Zuschüssen oder Spenden.
Verluste werden zu gleichen Teilen von den Mitgliedern getragen.

§ 9 Jahresabrechnung

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines
jeden Jahres.

Die Jahresabrechnung und die Kasse werden jährlich durch die
beiden Kassenprüfer kontrolliert.

§ 10 Satzungsänderung

Die JHV kann eine Änderung der Satzung mit drei Viertel der abge-
gebenen Stimmen beschließen. Der Wortlaut der beantragten Ände-
rung muss mit der Einladung zur JHV bekanntgegeben werden.

§ 11 Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines
Geschäftsjahres (31. Dezember) möglich. Er erfolgt durch
schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mindestens vier
Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres.

Eine Auszahlung anteiliger Beträge aus dem Vermögen des
Vereins ist nicht zulässig.

§ 12 Ausschluss

Den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt eine JHV bzw. MV
mit zwei Drittel Mehrheit.

Die Ausschlussgründe sind schriftlich mitzuteilen.

Ausschlussgründe sind Verstöße gegen Aufgaben und Zwecke
(§ 2) des Vereins. Eine Anhörung ist möglich.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines
Monats schriftlich Widerspruch einlegen. Über einen solchen
Widerspruch entscheidet eine JHV bzw. MV.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der JHV mit drei Viertel der
abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen
Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen. Diese
hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige und steuerbegünstigte Aufgaben im Stadtteil Eisern
zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 18.01.1993,
geändert am 23.10.1995, geändert am 17.03.2000.

Vorstehende - geänderte - Satzung wurde beschlossen in der
JHV 2003 am 31. März 2003.

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Der Verein Arbeitsgemeinschaft Eiserner Vereine e.V.
wurde heute unter der Nummer VR 2470
in das Vereinsregister eingetragen.

Siegen, den 2. September 2003

(Beckheim) Justiz-Sekretärin als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle des Amtsgerichts
(Siegel des Amtsgerichts Siegen)